Traktandum 10

Motion «Gleiche Rechte für alle Mitglieder unserer Kirche bei der Benutzung unserer kirchlichen Räumlichkeiten» 08.03.2023, Pfr. Harald Ratheiser

Der Kirchenrat ist anzuweisen, das Kreisschreiben Nr. 607 dahingehend zu korrigieren, dass für alle Mitglieder unserer Evangelischen Landeskirche dieselben Rechte bei der Benutzung unserer kirchlichen Räume gelten.

Begründung

1. Der Kirchenrat hält im Kreisschreiben Nr. 607 zur Umsetzung der «Ehe für alle» bei kirchlichen Trauungen fest, dass Trauungen gleichgeschlechtlicher Paare als Gottesdienst zu betrachten sind und ihre Verbindung im Sinne von § 56 der Kirchenordnung als «Ehebund vor Gott» gilt.

2. Dennoch soll es möglich sein, dass Kirchgemeinden gleichgeschlechtlich orientierten Frauen und Männern, die Mitglied unserer Kirche sind, somit Kirchensteuern bezahlen, unsere Kirche mittragen und mitfinanzieren, die Benutzung ihrer Räumlichkeiten verwehren können.

3. Diese Regelung stellt ein institutionelles Unrecht und eine grobe institutionelle Diskriminierung gleichgeschlechtlich orientierter Menschen dar. Zudem führt sie die Behauptung des Kirchenrates, «dass gleichgeschlechtliche Paare in unserer Kirche willkommen sind» (Kreisschreiben Nr. 607), ad absurdum.

4. Mit Kreisschreiben Nr. 607 verletzt der Kirchenrat unsere Kirchenverfassung, die in § 2 festhält: «Die Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Sie ordnet ihre Angelegenheiten selb-ständig *im Rahmen des eidgenössischen und kantonalen Rechtes.*» Dieses Recht erklärt aber explizit (Art. 8 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossen-schaft): «[1]Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. [2]Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, welt-anschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.»

5. Gerade als Kirche dürfen wir uns bzgl. Einhaltung der allgemeinen Menschenrechte nichts zu Schulden kommen lassen. Dies ist mit dem erwähnten Kreis-schreiben aber fraglich, denn das Protokoll Nr. 12, Artikel 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention erklärt: «Der Genuss eines jeden gesetzlich nieder-gelegten Rechtes ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung … oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.» Desgleichen besagt Artikel 2 der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen: «Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.»

6. Dass Pfarrpersonen, die Trauungen gleichgeschlechtlicher Paare aus theologischen oder Gewissensgründen kritisch gegenüberstehen, zu dieser Amtshand-lung nicht gezwungen werden, ist nachvollziehbar und wird mit dieser Motion nicht in Frage gestellt.

Arbon, 8. März 2023

Erstunterzeichner:
Pfr. Harald Ratheiser, Arbon

Mitunterzeicher*in:
Robert Schwarzer, Arbon
Liliane Dudli, Arbon
Pfr. Frank Sachweh, Sulgen
Pfr. Walter Oberkicher, Dussnang
Jeannette Ballat, Arbon
Hans Peter Niederhäuser, Weinfelden
Marlies Benois, Ermatingen
Christian Hauser, Kreuzlingen
Judith Hübscher Stettler, Gachnang
Pascale Kaufmann, Roggwil
Oliver Kopeinig, Romanshorn
Brigitta Lampert, Diessenhofen
Johanna Pilat, Roggwil
Bernhard Rieder, Frauenfeld
Hanspeter Rissi, Kreuzlingen
Pfr. Gerrit Saamer, Egnach
Pfrn. Gabriele Weiss, Scherzingen
Pfr. Stefan Wohnlich, Wängi

Motion «Gleiche Rechte für alle Mitglieder unserer Kirche bei der Benutzung unserer kirchlichen Räumlichkeiten»

Antwort des Kirchenrates

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Der Kirchenrat hat in ausführlichen Diskussionen das Kreisschreiben Nr. 607 erstellt und hält einstimmig an der Umsetzung fest:

Seit dem 1. Juli 2022 können in der Schweiz gleichgeschlechtliche Ehen geschlossen und bestehende eingetragene Partnerschaften in Ehen umgewandelt werden.

In § 56 der Kirchenordnung (RB 187.12) wird die kirchliche Trauung als «Gottesdienst» bezeichnet, in dem der «Ehebund vor Gott bestätigt» und die «eheliche Gemeinschaft unter sein Wort und seinen Segen gestellt» wird. «Die Eheleute bekennen, dass sie einander aus Gottes Hand annehmen und versprechen, ihre Ehe mit seiner Hilfe in christlicher Liebe und Treue zu führen.»

Bei der Beratung der Kirchenordnung hatte die Synode im Jahr 2014 einen Antrag abgelehnt, der die Ehe und damit auch die kirchliche Trauung als «Ehebund von Mann und Frau» definieren wollte. Unter rechtlichen Gesichtspunkten ist weiter davon auszugehen, dass die kirchliche Trauung zu den «üblichen kirchlichen Diensten» gehört, auf die Mitglieder der Evangelischen Landeskirche gemäss § 9 der Kirchenordnung (RB 187.12) «grundsätzlich Anspruch» haben.

Der Kirchenrat versteht die Formulierung von § 56 der Kirchenordnung (RB 187.12) so, dass damit auch die Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren gemeint ist.

An einem Gesamtkapitel haben sich die Thurgauer Pfarrerinnen und Pfarrer im Herbst 2021 - in Kenntnis des Ergebnisses der eidgenössischen Volksabstimmung von 26. September 2021 – mit der Frage auseinandergesetzt, wie mit dem Wunsch von gleichgeschlechtlichen Paaren nach einer kirchlichen Trauung umzugehen sei. Dabei kam zum Ausdruck, dass die Evangelische Landeskirche das Recht aller Paare auf eine kirchliche Trauung für alle Mitglieder der Landeskirche erfüllen sollte. Zur Sprache kamen allerdings auch die theologischen Vorbehalte, die Pfarrerinnen und Pfarrer der Trauung von gleichgeschlechtlichen Paaren gegenüber äusserten.

Mit der im Kreisschreiben begründeten Entscheidung wahrt der Thurgauer Kirchenrat die Gewissensfreiheit der Pfarrerinnen und Pfarrer, indem er festhält, dass keine Pfarrperson zur Durchführung einer kirchlichen Trauung verpflichtet werden kann. Er stützt sich dabei auf § 17 der Kirchenordnung (RB 187.12).

Aufgrund von § 15 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung (RB 187.12) trägt die Kirchenvorsteherschaft «die Verantwortung für die organisatorischen und administrativen Belange und für das geistliche Leben in der Kirchgemeinde». Es obliegt der Kirchenvorsteherschaft, «auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gemeindeglieder Rücksicht zu nehmen». Beim Entscheid, ob für eine kirchliche Trauung gleichgeschlechtlicher Paare die kirchlichen Räume zur Verfügung gestellt werden, gesteht die getroffene Regelung den Kirchenvorsteherschaften einen Entscheidungsspielraum zu. Damit will der Kirchenrat auch die Autonomie der Kirchgemeinden wahren.

Der Kirchenrat ist sich dessen bewusst, dass diese Regelung auf beide Seiten hin als anstössig empfunden werden kann. Er hält aber aus zwei Gründen daran fest:

Zum einen, weil die Kirchenordnung der Kirchenvorsteherschaft diese Verantwortung zumutet und zum anderen, weil die Kirche als Leib Christi darauf angewiesen ist und weil der Kirchenrat keine Gräben zementieren will, sondern auf einen Dialog setzt.

Frauenfeld, den 2. Mai 2023

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Die Präsidentin: Prof. Dr. Christina Aus der Au Der Aktuar: Ernst Ritzi